



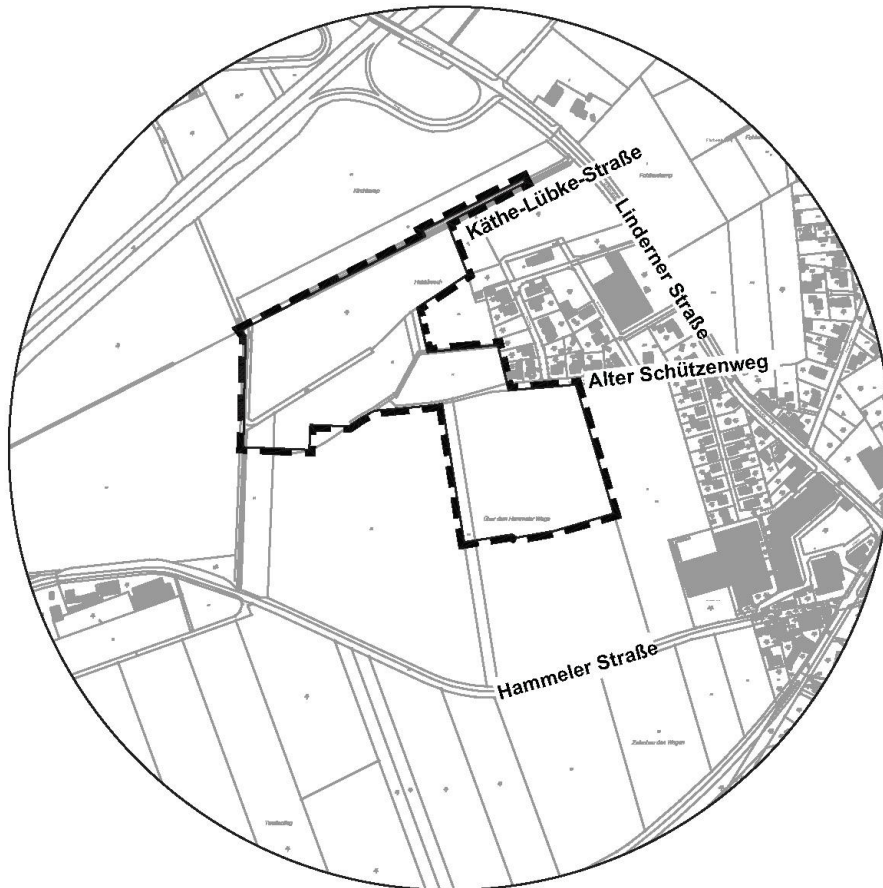
## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Lastrup, Heiddresch" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Lastrup**

#### **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Lastrup hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 83 "Lastrup, Heiddresch" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 83 „Lastrup, Heiddresch“ mit den örtlichen Bauvorschriften** befinden sich westlich der Linderner Straße, nördlich der Hammeler Straße, südlich der Käthe-Lübke-Straße sowie nördlich und südlich des Alten Schützenweges. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Lastrup, Heiddresch“ mit den örtlichen Bauvorschriften ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 "Lastrup, Heiddresch" gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 83 "Lastrup, Heiddresch" einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften kann ab sofort im Bauamt der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, Zimmer 3, 49688 Lastrup, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 83 "Lastrup, Heiddresch" Auskunft verlangen. Zur Einsicht bereit liegen außerdem die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN Vorschriften.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lastrup unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

-Kramer-